



Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
Postfach 4168
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 03
Telefax 041 210 05 73
bildung@lu.ch
www.lu.ch

Konkordatsrat des Zentralschweizer
Fachhochschul-Konkordats
Herrn Dr. Christoph Myläus-Renggli,
Sekretär
Zentralstr. 18
6003 Luzern

Luzern, 6. Januar 2009 / RRB-Nr. 9

Neue Rechtsgrundlage für die Hochschule Luzern – Fachhochschule Zentralschweiz. Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Dr. Mylaeus-Renggli

Mit Ihrem Schreiben vom 29. Juli 2008 haben Sie im Auftrag des FHZ-Konkordatsrates das Vernehmlassungsverfahren zu einer neuen Rechtsgrundlage für die Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz) eröffnet und auch den Kanton Luzern zur Stellungnahme eingeladen.

Namens und im Auftrag des Luzerner Regierungsrates nehme ich zu den Vernehmlassungsfragen gern wie folgt Stellung:

1. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Trägerschaftskonzept (Fusion der Trägerschaften zu einer Institution in regionaler Trägerschaft) grundsätzlich einverstanden?

Die Fachhochschule Zentralschweiz hat sich als Erfolgsmodell erwiesen und es verstanden, sich neben anderen Hochschulen in der Schweiz gut zu positionieren. Zugleich wurde in den letzten Jahren jedoch deutlich, dass die komplexe Trägerschaftsstruktur mit mehreren Trägern und deren jeweils eigenen Kompetenzen wie sie in der Gründungsphase entstanden ist, der Entwicklung der Fachhochschule als Ganzer auf Dauer nicht förderlich sein kann. Das vorgeschlagene Trägerschaftskonzept trägt dieser Strukturschwäche Rechnung, indem es die bisherigen Trägerschaften fusioniert und zu einer Trägerschaft zusammenführt. Zugleich wird das Prinzip der regional getragenen Fachhochschule weitergeführt und gestärkt. Wir unterstützen diesen Lösungsansatz und befürworten sowohl die Fusion der Trägerschaften als auch die verstärkte regionale Verankerung.

2. Sind Sie mit der Führungsstruktur auf Ebene Trägerschaft, namentlich auch mit der vorgeschlagenen Form des Einbezugs der Parlamente und der Neudefinition der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission einverstanden?

Wir unterstützen im Grundsatz die vorgeschlagene Führungsstruktur, die mit ihren Entscheidungsgremien und den klar zugewiesenen Kompetenzen die notwendige Transparenz verspricht und in sich schlüssig ist. Allerdings haben wir Bedenken, dass dieses Modell zu komplex und in der Praxis sogar schwerfälliger sein könnte als die heutige Struktur. Insbesondere die vorgeschlagene Form des Einbezugs der Parlamente und der Entscheidungsweg zum

Leistungsauftrag über sechs Kantonsräte scheint uns in der Praxis nicht handhabbar und viel zu kompliziert und langwierig.

3. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung der Förderung von Forschung & Entwicklung sowie des Wissenstransfers, namentlich in Bezug auf die Mitfinanzierung von ITZ und MCCS, einverstanden?

Die Integration der Finanzierung des ITZ und des MCCS in die Finanzierung der Fachhochschule Zentralschweiz ist zwar nicht zwingend, ist aber durchaus eine pragmatische Lösung. Allerdings wäre hier zu berücksichtigen, dass die Beiträge an ITZ und MCCS neben den Fachhochschulbeiträgen „sichtbar“ bleiben sollten, da es sich um eigenständige Engagements der Kantone im Forschungsbereich handelt.

4. Sind Sie mit dem Finanzierungskonzept und dem damit verbundenen Steuerungsmodell einverstanden?

Wir unterstützen die Übernahme der Ansätze pro Studierende/n aus der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung als Rechnungsbasis für das neue Finanzierungskonzept. Auch die erwähnten Steuerungsinstrumente sind sinnvoll. Für die Rechnungslegung ist auf die Festlegung eines anerkannten Standards zu achten, welcher der Grösse und Art des Unternehmens sowie der Tatsache Rechnung trägt, dass die Hochschule zum grössten Teil durch kantonale und Bundes-Beiträge finanziert wird. Wir erachten Swiss GAAP FER oder IPSAS als geeignete Rechnungslegungsstandards.

5. Wie stehen Sie zu dem im Vereinbarungsentwurf zur Diskussion gestellten Varianten in Bezug auf

5.1 die Zuständigkeit für die Regelung des Personalrechts (Art. 13, 19, 22)

Die aktuelle Situation, die innerhalb der Hochschule unterschiedliches Personalrecht gelten lässt, ist unbefriedigend. Wir begrüssen deshalb, dass die neue Rechtsgrundlage ein einheitliches Personalrecht vorsieht. Im Sinne einer Gleichbehandlung von staatlichen Angestellten und Angestellten ausgelagerter staatlicher Betriebe und zur Wahrung des sozialen Friedens sollte das Personalrecht dasjenige des Sitzkantons sein bzw. sich zumindest an dieses anlehnen. Wie bereits heute können dabei jedoch Ausnahmen vom geltenden Regelwerk den Besonderheiten des Hochschulbetriebes Rechnung tragen.

5.2 die Rolle der Parlamente (Art. 15, siehe auch Kap. 2.3.3 des Berichts)

Wie weiter oben ausgeführt, macht der vorgesehene Einbezug der Parlamente der sechs Trägerkantone die Entscheidungswege langwierig. Insbesondere der Umweg des mehrjährigen Leistungsauftrags über die Stellungnahme der Parlamente ist auch bei vergleichbaren Luzerner Einrichtungen (z.B. Spitäler) nicht üblich.

5.3 die Ergebnisverwendung (Art 32)

Der Beschluss des Konkordatsrats über die Verwendung des Ergebnisses sollte einstimmig erfolgen.

Insgesamt erscheint uns das vorgeschlagene Modell zur Eigenkapitalstruktur zu kompliziert. Wir favorisieren eine einfache und transparente Lösung, die nur zwei Kategorien von Eigenkapital vorsieht: Pflichtreserven und freie Reserven. Das gesamte Eigenkapital ist auf 10% des jährlichen Gesamtaufwandes zu beschränken. Weitere Überschüsse sollten an die Trägerkantone zurückfliessen. Wir verweisen zu diesem Thema auch auf die Ausführungen der Luzerner Finanzkontrolle.

6. Haben Sie Bemerkungen zu den übrigen Bestimmungen des Vereinbarungsentwurfs?

Standortvorteil (Art. 29 Abs. 4)

Der Standortvorteil, wie er heute noch berechnet wird, trägt der realen Wohn- und Lebenssituation in der Zentralschweiz nicht mehr Rechnung. Aufgrund der kleinräumigen Struktur der Zentralschweiz und der stärkeren Mobilität von Mitarbeitenden und Studierenden kann nicht mehr automatisch von hohen Steuereinnahmen im Standortkanton ausgegangen werden. Deshalb stellen wir eine Standortabgeltung grundsätzlich in Frage.

Infrastruktur (Art. 33)

Wir sind der Meinung, dass die Hochschule Luzern nicht über das notwendige planerische und immobilienpezifische Know How verfügt, das für den Erwerb und den Bau von Liegenschaften notwendig ist. Dasselbe innerhalb der Hochschule aufzubauen, wäre zwar möglich, aber kostenintensiv, da das Verhältnis von benötigtem spezialisiertem Personal und Portfoliogrösse nicht günstig ist. In den Standortkantonen steht hingegen bereits hoch spezialisiertes Personal für diesen Bereich zur Verfügung, das über breite Erfahrungen und gute Kontakte verfügt. Deshalb sollte der Standortkanton auch weiterhin die Infrastruktur zur Verfügung stellen. Dies sollte jedoch anhand einer langfristigen Infrastrukturplanung geschehen, die den strategischen Entwicklungslinien der Hochschule Rechnung trägt und vom Konkordatsrat genehmigt ist.

Kommt diese Regelung zum Tragen, erübrigt sich die Frage einer Zweckbindung von Finanzierungsbeiträgen für die bauliche Infrastruktur sowie die Notwendigkeit der Bildung von zweckgebundenem Eigenkapital zur Erstellung oder zum Erwerb von baulicher Infrastruktur.

Fachhochschulrat

Die neue Führungsstruktur sieht die strategische Führungsverantwortung beim Fachhochschulrat und weist ihm entsprechend hohe Kompetenzen zu. Dazu ist zu bemerken, dass, anders als bei einem privaten Unternehmen, das vollständig vom Markt finanziert wird, die Hochschule mehrheitlich über Beiträge der Kantone und des Bundes finanziert wird. Deshalb ist die Wahl der Fachhochschulratsmitglieder für die Kantone von erheblicher Bedeutung. Je umfassender die Delegation der strategischen Führungsverantwortung an den Fachhochschulrat ausfällt, desto wichtiger wird auch das Anforderungsprofil seiner Mitglieder. Diese sollten deshalb einstimmig vom Konkordatsrat gewählt werden. Ausserdem sollten das Budget, Investitionen und Kredite für grosse Projekte ebenfalls einstimmig durch den Konkordatsrat beschlossen werden.

7. Haben Sie weitere Bemerkungen zu diesem Geschäft?

Die in Art. 44 Abs. 1 vorgesehenen Übergangsbestimmungen sollten auch für die Übertragung der Teilschulen des Kantons Luzern eine vertragliche Regelung vorsehen, wie bereits für die beiden Hochschulen in privater Trägerschaft. Alle Verträge sollten vom Konkordatsrat einstimmig genehmigt werden.

Wie weiter oben ausgeführt, begrüssen wir die Fortsetzung der regionalen Zusammenarbeit mit Blick auf die Zentralschweizer Fachhochschule ausdrücklich. Hingegen ist das Prinzip der Stimmengleichheit pro Trägerkanton für den Kanton Luzern nicht befriedigend, da sein Anteil an der Finanzierung der Hochschule immerhin bei über 50% liegt. Aus diesem Grund schlagen wir eine Stimmengewichtung vor, die nicht zwingend den Anteil an der Finanzierung abbilden muss, die aber zum Beispiel ermöglicht, dass Luzern zusammen mit der Stimme eines weiteren Kantons einen Entscheid herbeiführen kann. Sollte eine Stimmengewichtung im Konkordatsrat keine Unterstützung finden, so wäre auch eine Mehrheitsregelung über das Delegationsrecht in den Fachhochschulrat für Luzern ein gangbarer Weg, um das Verhältnis von finanzieller Belastung und Einflussmöglichkeit zu optimieren.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Anton Schwingruber
Regierungsrat